

Antrag auf Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern gem. § 20 BaySchO¹ Antrag auf Befreiung von der Notengebung in Englisch gem. §12 BSO²

(ist bei der Schulleitung abzugeben innerhalb der ersten drei Schul- bzw. Blockwochen eines Schülers)

Personalien der Schülerin/des Schülers

Name Vorname Geburtsdatum

Klasse Schultag(e) bzw. Blockunterricht (BU) Klassenleitung

☐ Ich bitte in folgendem Fach/folgenden Fächern um Befreiung vom Unterricht¹

Religion/Ethik ☐ für die gesamte Ausbildungsdauer ; Konfession: _____

Sport ☐ für das Schuljahr 20__/____

_____ ☐

☐ Ich bitte um eine Befreiung von der Notengebung im Fach Englisch für die gesamte Ausbildung²

Mir ist bewusst, dass damit die Möglichkeit, den mittleren Schulabschluss zu erreichen, verwirkt ist.

Begründung (für jeweiliges Fach)

evtl. beigefügte Anlagen: _____

☐ Ich habe vor Schuljahresbeginn das 21. Lebensjahr vollendet oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und kann **keinen mittleren Schulabschluss** nachweisen. Ich möchte dennoch vom Fach Religion/Ethik befreit werden. Mir ist bewusst, dass damit die Möglichkeit, den mittleren Schulabschluss zu erreichen, verwirkt ist. § 4 BSO (2)

Ort, Datum Unterschrift der Schülerin/des Schülers Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
(bei Minderjährigen)

Der Ausbildungsbetrieb hat von der beantragten Befreiung Kenntnis genommen:

Ort, Datum Stempel und Unterschrift

Prüfung durch die Klassenleitung, ob die o. g. Begründung tatsächlich vorliegt und eine Befreiung gem. § 20 BaySchO gerechtfertigt ist (s. „Richtlinien für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern“)

☐ Die Befreiungstatbestände liegen vor
☐ Schüler hat mittleren Schulabschluss ☐ Schüler hat (Fach-)Abitur ☐ Schüler hat abgeschlossene Berufsausbildung
☐ (bzw. Schüler ohne mittleren Schulabschluss, hat aber Verzicht erklärt – siehe oben!) ☐ Die Befreiungstatbestände liegen nicht vor

Passau, _____
Datum Unterschrift der Klassenleitung

Der Antrag wird – nicht – genehmigt.

Begründung für den Fall der Ablehnung: _____

Passau, _____
Datum Unterschrift der Schulleitung

Die Entscheidung ist der Schülerin/dem Schüler durch die Klassenleitung bekanntzugeben. Der Antrag ist dem Schülerbogen beizulegen.

Richtlinien für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern (Grundlagen: § 20 BaySchO, Art. 39 BayEUG)

Religion/Ethik

Berufsschulpflichtige Schüler haben am Religions- oder Ethikunterricht teilzunehmen. Auf Antrag können **berufsschulberechtigte Schüler** vom Religions- oder Ethikunterricht befreit werden, wenn sie einen **mittleren Schulabschluss** nachweisen können:

- Hochschulzugangsberechtigte
- Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (In dem Schuljahr, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, besteht noch Schulpflicht!)
- Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung (auch mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsfachschule)

Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben sowie Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung, die keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, können auf Antrag dennoch befreit werden, wenn sie bestätigen, auf die Möglichkeit eines Erreichens des mittleren Schulabschlusses zu verzichten.

Politik und Gesellschaft

Schüler mit **abgeschlossener Berufsausbildung** können auf Antrag vom Sozialkundeunterricht befreit werden, wenn sie einen **mittleren Schulabschluss** nachweisen können und die für die Berufsausbildung **zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet**.

Sport (nur für ein Schuljahr)

Befreiung gegen Vorlage eines **ärztlichen Attestes**. Die Schule kann ein schulärztliches Attest verlangen. Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. Ersatzunterricht kann angeordnet werden.

Englisch

Englisch ist Pflichtfach des fachlichen Bereichs. Dabei gilt:

1. **Schüler (auch Umschüler)** ohne Vorkenntnisse, **d. h. die nachweislich in vorhergehenden Schulen noch nie Englisch-Unterricht erhalten haben**, nehmen am Unterricht **ohne Benotung** teil.
2. **Schüler (auch Umschüler)** mit Vorkenntnissen, **gleichgültig wann diese erworben wurden**, nehmen grundsätzlich am Unterricht **mit Benotung** teil.